



4806 Wikon, 24. Juni 2019

Gemeindekanzlei Wikon

BEKANNTMACHUNG

nach § 115 des Stimmrechtsgesetzes

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2019

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Gemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können das Protokoll der Gemeindeversammlung während den ordentlichen Bürozeiten der Gemeindeverwaltung einsehen.



Gemeindekanzlei Wikon

Andreas Kalt
Gemeinbeschreiber a.i.